

# **FREIWILLIGES ENGAGEMENT IN DER DIAKONIE HESSEN**

**RECHTLICHE  
RAHMENBEDINGUNGEN**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Einführung zum Gebrauch der Broschüre</b>	<b>5</b>
<b>Merkblatt für das Erstgespräch mit freiwillig Engagierten</b>	<b>6</b>
<b>Checkliste für das Erstgespräch</b>	<b>7</b>
<b>Checkliste für eine Engagement-Vereinbarung</b>	<b>9</b>
<b>Muster Engagement-Vereinbarung</b>	<b>10</b>
<b>Versicherungsschutz</b>	<b>12</b>
<b>Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis im Freiwilligen Engagement</b>	<b>15</b>
<b>Merkblatt zur Veröffentlichung von Fotos im Freiwilligen Engagement</b>	<b>18</b>
<b>Merkblatt bei Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefährdung</b>	<b>20</b>
<b>Merkblatt zu erweiterten Führungszeugnissen bei Tätigkeiten mit (minderjährigen) Schutzbefohlenen im Freiwilligen Engagement</b>	<b>22</b>
<b>Merkblatt zu Erstattungen und Entschädigungen beim Freiwilligen Engagement</b>	<b>24</b>
<b>Freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale</b>	<b>25</b>
<b>Freiwillig Engagierte mit Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB</b>	<b>27</b>
<b>Freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale</b>	<b>28</b>
<b>Übersicht Freiwilliges Engagement mit pauschaler Aufwandsentschädigung</b>	<b>29</b>
<b>Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale</b>	<b>31</b>
<b>Erklärung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale</b>	<b>34</b>
<b>Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale</b>	<b>35</b>
<b>Erklärung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale</b>	<b>38</b>
<b>Verpflichtungserklärung freiwillig Engagierter zu Datenschutz und Schweigepflicht</b>	<b>39</b>

## VORWORT

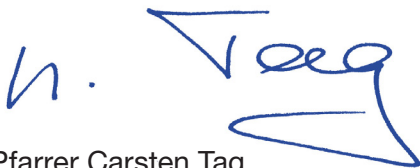
Liebe Leserin, lieber Leser,

das zentrale Anliegen der Diakonie ist, Menschen in Not zu helfen und Unterstützung zu bieten. Ihr Auftrag ist geprägt von gelebter Nächstenliebe, insbesondere für diejenigen, die am Rand der Gesellschaft stehen oder benachteiligt sind. Neben der direkten Hilfe fungiert die Diakonie auch als Sprachrohr für die Schwachen und benennt öffentlich die Ursachen sozialer Not gegenüber Politik und Gesellschaft.

In den diakonischen Einrichtungen unserer Mitglieder arbeiten rund 42.000 Hauptamtliche und etwa 45.000 freiwillig Engagierte Hand in Hand. Diese Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Freiwilligen hat eine lange Tradition und ist ein grundlegendes Element der Diakonie. Menschen, die sich für andere einsetzen, sie tatkräftig unterstützen und ihnen Hoffnung geben, sind unser wertvollstes Gut. Ihr Engagement trägt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und unserer Demokratie bei.

Das freiwillige Engagement unterliegt einem ständigen Wandel und ist in den letzten Jahren insbesondere geprägt durch Krisen und gesellschaftliche Veränderungen. Neue Formen des Engagements wie Kurzzeit- oder kurzfristiges Engagement sind entstanden, ebenso wie neue Felder, z. B. digitales Engagement. Diese Entwicklungen erfordern eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen sind von großer Bedeutung, da sie die Rechte und Pflichten sowohl der Freiwilligen als auch der Einrichtungen, bei denen sie tätig sind, klar definieren und die Zusammenarbeit unterstützen.

Ohne das freiwillige Engagement so vieler Menschen könnten viele sehr gute Projekte und Unterstützungsleistungen nicht realisiert werden. Sie stellen eine wichtige Säule der sozialen Gestaltung unserer Gesellschaft dar und stehen für die Werte und Überzeugungen, mit denen wir diakonische Arbeit machen. Vielen Dank dafür!

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'h.' followed by a large, expressive signature that appears to be 'Carsten Tag'.

Pfarrer Carsten Tag  
Vorstandsvorsitzender Diakonie Hessen

## EINFÜHRUNG ZUM GEBRAUCH DER BROSCHÜRE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die überarbeitete Handreichung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen vorstellen zu können. Der Wunsch nach Entbürokratisierung im Freiwilligen Engagement ist groß und wird vehement gefordert. Doch braucht es trotzdem einen rechtlichen Rahmen, den Verbände und soziale Einrichtungen für Engagierte vorgeben, um den Schutz der Freiwilligen, der ihnen anvertrauten Menschen und der Einrichtungen zu gewährleisten.

Diese Broschüre versteht sich als Empfehlung für alle Mitglieder der Diakonie Hessen.

Aufgrund externer Nachfrage machen wir diese Broschüre auch Kolleginnen und Kollegen anderer Organisationen zugänglich. Gerne dürfen Sie unsere Merkblätter und Formulare als Anregung und Vorlage verwenden. Bitte überprüfen Sie dabei stets die in Ihrem Hause gültigen Rahmenbedingungen. Beachten Sie, dass die Diakonie Hessen keine Verantwortung oder Haftung für eventuell fehlende oder unrichtige Informationen übernimmt.

Weitere Informationen zur Engagementförderung finden Sie in der Praxishilfe „Für Engagement begeistern“, die Sie hier downloaden können:  
<https://engagiert-mitgestalten.de/de/praxishilfe>



Unsere Broschüre finden Sie auch auf unserer Homepage unter  
<https://www.diakonie-hessen.de/info/publikationen>



*U. Stegemann*

Ursula Stegemann  
Referat Freiwilliges Engagement und Bahnhofsmision

## MERKBLATT FÜR DAS ERSTGESPRÄCH MIT FREIWILLIG ENGAGIERTEN

Das Erstgespräch ist von großer Bedeutung für die Zusammenarbeit mit freiwillig Engagierten in den Einrichtungen. Dieses erste gegenseitige Kennenlernen sollte gut geplant sein und braucht Zeit und Ruhe.

Während dieses Gesprächs stellen die Einrichtungen ihr Profil, Arbeitsbereiche und Ziele vor, damit potenzielle Freiwillige wissen, was sie erwartet, mit wem sie zusammenarbeiten und ob die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit gegeben sind. Informationen werden ausgetauscht, Fragen beantwortet und auch Befürchtungen und Ängste sollen von beiden Seiten angesprochen werden. Die Interessen, Motivation, Erwartungen, Erfahrungen und Kompetenzen der Interessierten werden erfragt und die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer künftigen Zusammenarbeit erörtert.

In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen zu **rechtlichen Rahmenbedingungen** wie Gewaltschutz, Datenschutz und Versicherung. Zusätzlich gibt es Merkblätter zu Themen wie „Veröffentlichung von Fotos im Freiwilligen Engagement“ und „Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen“. Erstattungen für angefallene Kosten im Rahmen des Engagements sollten selbstverständlich sein, sei es durch die Einreichung von Belegen oder die Nutzung der Ehrenamtszuschale. Beachten Sie jedoch, dass die Übungsleiterzuschale nur für nebenberufliche Tätigkeiten gemäß dem Übungsleitergesetz infrage kommt. Alle erforderlichen Informationen und Formulare dazu sind in dieser Broschüre enthalten.

Das freiwillige Engagement entwickelt sich ständig weiter, auch mit zunehmender Nachfrage nach kurzzeitigen und einmaligen Einsatzmöglichkeiten. Selbst wenn ausführliche Erstgespräche bei solchen Einsätzen nicht immer möglich sind, ist es dennoch zu gewährleisten, dass Freiwillige Informationen zu den rechtlichen Aspekten erhalten.

Die beigefügte **Checkliste für das Erstgespräch** dient als Gedächtnisstütze, um sich auf das Treffen vorzubereiten und alle möglichen Aspekte zu berücksichtigen. Beachten Sie, dass nicht alle Punkte in jedem Engagementbereich relevant sind. Es ist wichtig herauszufiltern, welcher Rahmen notwendig ist.

## CHECKLISTE FÜR DAS ERSTGESPRÄCH

### Informationen über die Einrichtung und das Engagementfeld

- Auftrag und Aufgaben des Diakonischen Werkes/der Einrichtung
- Organisationsstrukturen, Leitbild
- Darstellung des Engagementfeldes/des Projektes
- Aufgaben für freiwillig Engagierte
- Zeitlicher Aufwand
- Teamsituation
- Qualifizierungsmöglichkeiten

### Angaben über die Interessentin/den Interessenten im Hinblick auf das Engagementfeld

- Aufnahme der persönlichen Daten
- Information über die persönliche Situation der Interessentin/des Interessenten
- Welche Motivation besteht für das Freiwillige Engagement?
- Welche zeitlichen Ressourcen sollen eingebracht werden?
- Gibt es besondere Interessenschwerpunkte? Weshalb gerade dieser Arbeitsbereich?
- Welche Vorkenntnisse oder Erfahrungen gibt es (im Beruf, im Freiwilligen Engagement)
- Welche Fähigkeiten und Kompetenzen können eingebracht werden?
- Gibt es Interesse an Qualifizierungsmaßnahmen?
- Welche Erwartungen und Wünsche bestehen?
- Gibt es Bedingungen (z. B. gesundheitliche Einschränkungen), auf die Rücksicht genommen werden muss?

### Informationen zu den Rahmenbedingungen

- Einführung, Einweisung, Anleitung und Begleitung durch Hauptamtliche
- Möglichkeit einer Schnupperphase
- Örtliche Rahmenbedingungen und Ausstattung
- Engagement-Vereinbarung
- Bescheinigungen
- Anerkennungskultur
- Qualifizierungsmaßnahmen und evtl. Supervision

### Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

- Versicherungsschutz
- Datenschutz
- Gesundheitsschutz
- Kinderschutz/Gewaltschutz
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Informationen zur Aufsichtspflicht
- Auslagenerstattung

### Weitere Absprachen

- Bedenkzeit
- Termine
- Ansprechperson

## Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

Es empfiehlt sich, die im Erstgespräch besprochenen Punkte und die Verabredungen in einer Engagement-Vereinbarung schriftlich festzuhalten, soweit diese nicht in anderen Vereinbarungen geregelt werden (Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale). Wichtige Details gehen nicht verloren und sind für beide Seiten transparent und eindeutig geregelt. Eine Vereinbarung über die formalen, organisatorischen und inhaltlichen Aspekte der Zusammenarbeit abzuschließen, schafft Klarheit und kann helfen, Konflikte zu vermeiden, da sich beide Seiten jederzeit auf das Besprochene berufen können.

Ebenso bietet die Vereinbarung durch klare Festlegungen von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Rahmenbedingungen einen Schutz und eine Abgrenzung zu regulären Arbeitsverhältnissen. Eine Checkliste als Gedächtnisstütze und ein Muster für eine Engagement-Vereinbarung finden Sie im Folgenden.



## CHECKLISTE FÜR EINE ENGAGEMENT-VEREINBARUNG

### Einweisung und Begleitung

- Einweisungszeit
- Schnupperphase
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

### Qualifizierung, Selbsterfahrung, Supervision

- Möglichkeiten
- Kostenübernahme

### Rahmenbedingungen der Arbeit

- Auftrag
- Einsatzplanung
- Einsatzzeit
- Zeitrahmen
- Einsatzort
- Mitsprachemöglichkeiten
- Umgang mit Konflikten
- Auslagenerstattung
- Modalitäten zur Beendigung der freiwilligen Mitarbeit

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- Versicherungsschutz
- Datenschutz
- Gesundheitsschutz
- Kinderschutz/Gewaltschutz
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Informationen zur Aufsichtspflicht

Je nach Einsatzgebiet sind unterschiedliche Inhalte in der Vereinbarung notwendig.

Jede Einsatzstelle sollte selbst entscheiden, welche Rechte und Pflichten zusätzlich in der Vereinbarung schriftlich geregelt sein müssen.

## MUSTER ENGAGEMENT-VEREINBARUNG

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert bzw. ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke der Einkommenserzielung ausgeübt. Ein Motiv vieler Freiwilligen, sich zu engagieren, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft mitzugestalten. Aus diesem Grund ist es wichtig, freiwillig Engagierten die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu eröffnen.

Auf dieser Grundlage wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

zwischen \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Kontaktdaten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

– Träger –

und Herrn / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Kontaktdaten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

– Freiwillig Engagierte bzw. Engagierter –

### Einsatzort und Aufgabenbeschreibung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Einweisung und Begleitung**

(z. B. Schnupperphase, Qualifizierung, Austausch, Reflexion)

---

---

---

**Rahmenbedingungen des Engagements**

(z. B. zeitlicher Rahmen, Auslagenerstattung, Versicherungsschutz)

---

---

---

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Verpflichtungserklärung für freiwillig Engagierte zur Wahrnehmung des Datenschutzes und der Schweigepflicht habe ich unterzeichnet.
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis habe ich vorgelegt.
- Eine Unterweisung zum Thema Aufsichtspflicht habe ich erhalten.
- An einer Gewaltschutzschulung habe ich teilgenommen.
- Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Freiwilligen

## VERSICHERUNGSSCHUTZ

### Merkblatt zum Versicherungsschutz beim Freiwilligen Engagement in Einrichtungen der Diakonie Hessen

Dieses Merkblatt informiert über den Versicherungsschutz beim Freiwilligen Engagement. Es gilt nicht für Honorarkräfte, da diese aufgrund ihrer Selbstständigkeit nicht von dem nachfolgenden Versicherungsschutz umfasst sind. Honorarkräfte müssen vielmehr selbst für ihren Versicherungsschutz sorgen. Darauf wird in den Honorarverträgen ausdrücklich hingewiesen.

Das Merkblatt gibt die Standards der Versicherungen wieder. Es ist unumgänglich, dass freiwillig Engagierte sich bei ihrem Träger nach deren Versicherungsmodalitäten erkundigen.

#### 1. Unfallversicherung

##### a) Gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften

Die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt über die Berufsgenossenschaften. In der Regel sind alle das Freiwillige Engagement betreffende Tätigkeiten versichert, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Wege (dies gilt auch für Fahrgemeinschaften). Umfasst sind daher alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind, auch einmalig oder nur gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten sowie Unfälle auf dem Weg zum oder vom Freiwilligen Engagement. Falls pauschale Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Aufwandsentschädigung nach § 1878 BGB, Ehrenamtspauschale) oder Auslagenerstattungen gewährt werden, ändert dies nichts am Charakter des Freiwilligen Engagements.

Die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gleicht Gesundheitsschäden aus, die freiwillig Engagierte selbst erleiden. Darüber hinaus werden bestimmte Schäden an körpernahen Hilfsmitteln der bzw. des freiwillig Engagierten, z. B. Brillen, ersetzt. Für Dritten zugefügte Schäden ist die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft nicht zuständig bzw. nicht leistungspflichtig (siehe Haftpflichtversicherung).

Zur Feststellung des Gesundheitsschadens ist ein Durchgangsarzt (D-Arzt) aufzusuchen.

##### b) Private Unfallversicherung

Falls die bzw. der freiwillig Engagierte privat unfallversichert ist, greift diese Versicherung zusätzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

##### c) Unfallsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz haben Rahmenverträge zum Schutz der freiwillig Engagierten in Hessen und Rheinland-Pfalz abgeschlossen, um bestehende Lücken im Unfallversicherungsschutz subsidiär (= nachrangig) zu schließen. Diese Unfallversicherungen greifen daher nur, wenn kein oder nur ein unzureichender anderer gesetzlicher oder privater Unfallversicherungsschutz vorhanden ist. Bei einem Freiwilligen Engagement in der Diakonie sind sie in aller Regel gesetzlich unfallversichert.

Ansonsten sind alle in Hessen und Rheinland-Pfalz tätigen freiwillig Engagierten sowie Personen, deren Freiwilliges Engagement von Hessen oder Rheinland-Pfalz ausgeht, durch die Unfallversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz geschützt. Eine Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes Hessen bzw. an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden.

Weitere Information zum Versicherungsschutz in Hessen und Rheinland-Pfalz finden Sie hier:

Hessen: <https://www.deinehrenamt.de/versicherungsschutz>

Rheinland Pfalz: <https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/versicherung/>



Hessen



Rheinland-Pfalz

## 2. Haftpflichtversicherung

### a) Betriebshaftpflichtversicherung

Freiwillig Engagierte sollten über ihre Träger haftpflichtversichert sein. Demnach sind Personen- und Sachschäden versichert, die die bzw. der freiwillig Engagierte anlässlich einer Tätigkeit im Auftrag und Interesse des Trägers verursacht hat. Die Betriebshaftpflichtversicherung setzt eine nachweisbare Beauftragung der bzw. des freiwillig Engagierten durch die verantwortliche hauptamtliche Fachkraft voraus. Dabei dürfen mit den jeweiligen Tätigkeiten nur nachweisbar geeignete (qualifizierte) freiwillig Engagierte beauftragt werden.

Ist ein Schaden offensichtlich eingetreten oder werden im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Engagement Schadenersatzansprüche gegen die freiwillig engagierte Person erhoben, hat diese – unbeschadet sonstiger Pflichten – den Sachverhalt unverzüglich an den Träger zu melden, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den weiteren vom Träger erläuterten Verfahrensablauf zu beachten.

### b) Erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Als Vermögensschäden bezeichnet man die Schäden, die weder der Kategorie Personenschäden noch der Kategorie Sachschäden zuzuordnen sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer (Träger) durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person (freiwillig Engagierte bzw. Engagierter) zugefügt werden (sogenannte Eigenschäden). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer (Träger) oder eine versicherte Person (freiwillig Engagierte bzw. Engagierter) für einen Vermögensschaden von einem Dritten in Anspruch genommen wird (sogenannte Drittschäden).

### c) Private Haftpflichtversicherung

Falls die bzw. der freiwillig Engagierte privat haftpflichtversichert ist, kann im Einzelfall auch diese Versicherung im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen. So werden beispielsweise Schäden, die freiwillig Engagierte ohne Leitungs- und Aufsichtsfunktion in Ausübung ihres Ehrenamtes verursachen, grundsätzlich von der privaten Haftpflichtversicherung ersetzt.

### d) Haftpflichtsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Werden freiwillig Engagierte in verantwortlicher Position tätig, etwa als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, sind sie nicht durch ihre private Haftpflichtversicherung geschützt. Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz haben einen Rahmenvertrag zum Schutz der freiwillig Engagierten in Hessen und Rheinland-Pfalz abgeschlossen, um bestehende Lücken im Haftpflichtversicherungsschutz subsidiär (= nachrangig) zu schließen. Diese Haftpflichtversicherung greift daher nur, wenn kein oder nur ein unzureichender anderer Haftpflichtversicherungsschutz greift. Bei einem Freiwilligen Engagement in der Diakonie sind sie in aller Regel über die diakonischen Einrichtungen haftpflichtversichert.

# Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

Versichert sind alle in Hessen und Rheinland-Pfalz tätigen freiwillig Engagierten sowie Personen, deren Freiwilliges Engagement von Hessen oder Rheinland-Pfalz ausgeht. Eine Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes Hessen bzw. an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden. In Hessen ist im Versicherungsfall von der bzw. von dem freiwillig Engagierten ein Eigenanteil von 100,- EUR zu erbringen.

## 3. Kraftfahrzeugversicherung

### a) Dienstreisekaskoversicherung

Hat der Träger eine Dienstreisekaskoversicherung für die privaten Pkw der freiwillig Engagierten abgeschlossen, greift diese, wenn beim Einsatz des privaten Pkw für dienstliche Zwecke ein Eigenschaden (Beschädigung, Zerstörung oder Verlust) am Kfz der bzw. des freiwillig Engagierten entstanden ist. Die bzw. der freiwillig Engagierte muss mit seinem privaten Pkw daher im Auftrag und Interesse des Trägers unterwegs gewesen sein.

Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige hauptamtliche Kontaktperson der bzw. des freiwillig Engagierten stets vor Fahrtantritt die gültige Fahrerlaubnis festzustellen hat.

Im Schadensfall fällt in der Regel für jeden Voll- und Teilkaskoschaden ein Eigenanteil an.

Wird die Dienstfahrt für persönliche Zwecke unterbrochen, die nicht mit der freiwilligen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, ruht während des Unterbrechungszeitraums der Versicherungsschutz.

Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Zudem ist die Dienstreisekaskoversicherung keine Haftpflichtversicherung, d. h. Haftpflichtschäden Dritter sind nicht versichert (siehe private Kfz-Haftpflichtversicherung).

### b) Private Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Einzelfall kann auch die private Kfz-Haftpflichtversicherung der bzw. des freiwillig Engagierten im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen beim Einsatz des privaten Pkw für „dienstliche“ Zwecke ein Drittschaden entsteht. Drittschäden sind nicht von der Dienstreisekaskoversicherung des Trägers, sondern von der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung der bzw. des freiwillig Engagierten umfasst.

*Bei Klärungsbedarf und Fragen wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin/ Ihren Ansprechpartner bei Ihrem Träger.*

## MERKBLATT ZUR VERPFLICHTUNG AUF DAS DATENGEHEIMNIS IM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT

Wenn Sie im Rahmen des Freiwilligen Engagements bei der Diakonie Hessen oder bei einem ihrer Mitglieder tätig sind und dabei regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf den Datenschutz und das Datengeheimnis verpflichten. Dies ist in einer Zusammenschau aus den §§ 1 in Verbindung mit 2 Absätze 1 und 3 sowie 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) so gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datenschutzes/ Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung (S.39).

### 1. Rechtliche Grundlagen

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie für den Schutz und die Sicherung dieser Daten gelten insbesondere nachfolgende, rechtsverbindliche Regelungen:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15.11.2017 i.d.F. vom 09.11.2022 (DSG-EKD) sowie IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO)
- Landeskirchliche Durchführungsbestimmungen zum DSG-EKD
- „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz
- Datenschutzregelungen der Sozialgesetzbücher
- Regelungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 203 StGB)

Diese Regelungen und auf ihrer Grundlage erlassene Regelungen sowie alle weiteren im Bereich der Diakonie Hessen geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz und Datenumgang sind auch von freiwillig Engagierten zu beachten und einzuhalten.

Schutzgegenstand aller Datenschutzregelungen sind vordergründig personenbezogene Daten. Aber auch Dienstgeheimnisse sowie das Seelsorgegeheimnis und das Ansehen von Kirche und Diakonie sind Schutzzwecke der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Kirche und Diakonie und des Datengeheimnisses.

### 2. Datenschutz / Datengeheimnis

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (§§ 5 und 6 DSG-EKD). Dieses gilt auch für freiwillig Engagierte bei ihrer Tätigkeit im Bereich der Diakonie Hessen.

Die Verpflichtung auf den Datenschutz und das Datengeheimnis ist nicht als Misstrauen gegenüber den rechtlichen oder moralischen Ansprüchen von freiwillig Engagierten zu verstehen. Vielmehr sollen die Anforderungen an „datenschutzgerechtes Verhalten“ als wichtiger Bestandteil des freiwilligen Engagements schriftlich fixiert werden und eine nach dem DSG-EKD bestehende gesetzliche Pflicht erfüllt werden.

Alle Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die Sie im Rahmen des Freiwilligen Engagements insbesondere aus Datenträgern, Dokumenten, Unterlagen und Akten oder im persönlichen Gespräch über eine Person erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen dem Datenschutz.

Übrigens: Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht nach Beendigung der Tätigkeit im Freiwilligen Engagement fort.

# Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

## 3. Personenbezogene Daten

**Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche (z. B. Name, Geburtstag, Anschrift, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten, Steuermerkmale, Schulden, Vorstrafen) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person), z. B. Klienten, Patienten, Mitarbeitende, betreute und betreuende Personen, andere freiwillig Engagierte.

**Besondere Arten personenbezogener Daten** (§ 2 Absatz 11 DSGVO) sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser sensiblen Daten ist besondere Sorgfalt zu üben.

## 4. Umgang mit personenbezogenen Daten

**Der Umgang** mit personenbezogenen Daten umfasst insbesondere die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung dieser Daten. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im diakonischen Bereich muss gewährleistet werden, dass die/der Einzelne nicht in seinem „Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ verletzt wird. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine spezielle Rechtsvorschrift oder die DSGVO dies zulässt oder der Betroffene eingewilligt hat und die Daten zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind (Zweckbindung).

**Erheben** ist das Beschaffen von Daten über eine natürliche Person, etwa im Beratungsgespräch, durch schriftliche Befragung (Ausfüllen von Formularen), durch das Fertigen von Videos oder Fotos.

**Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen personenbezogener Daten, beispielsweise durch das Anlegen eines Gesprächsvermerks auf einem Datenträger, die mündliche oder schriftliche Weitergabe an Dritte, das Vernichten oder die Unkenntlichmachung von Daten.

**Nutzen** ist jede Verwendung von personenbezogenen Daten, bei der es sich nicht um Verarbeitung handelt, etwa die Erstellung einer Bescheinigung, Weiterleiten von Daten innerhalb einer Abteilung bzw. eines Arbeitsbereichs, mündlich oder per E-Mail.

## 5. Unbefugter Umgang mit personenbezogenen Daten

Grundsätzlich ist der Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt, soweit dies zur Erfüllung des Freiwilligen Engagements und der daraus resultierenden Aufgaben erforderlich ist.

Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

- Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem diese erhoben worden sind (Zweckbindung).
- Daten dürfen innerhalb einer diakonischen Stelle nur an solche Personen weitergegeben werden, die zum Empfang der Daten berechtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- Die Bekanntgabe an Dritte (durch mündliche Auskunft oder schriftliche Mitteilung) darf nur erfolgen, wenn dies zwingend erforderlich ist. In diesem Fall halten Sie bitte grundsätzlich Rücksprache mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner des diakonischen Trägers.
- Daten und Datenträger (auch Belege, Listen, Speicherkarten, Speicher-Sticks, externe Festplatten) dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Diese Daten sind stets physisch unter Verschluss zu halten oder im Falle des Technikeinsatzes durch Nutzung entsprechender Sicherheitsmechanismen (sicheres Passwort, Verschlüsselung) zu verwahren.



- Jede Übermittlung oder Nutzung personenbezogener Daten, die nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ist nur zulässig, wenn dies eine Rechtsvorschrift erlaubt bzw. anordnet oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Dieses gilt beispielsweise auch für Auskünfte aus Datensammlungen (bspw. Akten, Unterlagen, Dateien).

Werden Daten nicht mehr zur Erfüllung des Freiwilligen Engagements oder für gesetzlich vorgeschriebene Nachweise benötigt, sind diese datenschutzgerecht zu entsorgen, sofern es sich nicht um archivwürdige Inhalte handelt. Zur Verfahrensweise sollten Sie in jedem Fall vorab Rücksprache mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner des Trägers halten.

Im Zweifelsfall sollte vor einer Datenweitergabe mit der betroffenen Person eine schriftliche Einwilligungserklärung eingeholt werden.

Sollte es Fälle geben, in denen Sie über eine Situation oder einen Vorfall sprechen müssen oder wollen (z. B. weil Sie anderweitige Hilfe für erforderlich halten, jemand gefährdet sehen, staatliche oder kirchliche Auskunftersuchen vorliegen), sollten Sie in jedem Fall unverzüglich Rücksprache mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner des Trägers halten.

Verstöße gegen den Datenschutz sind Pflichtverletzungen, die zum Entzug des Freiwilligen Engagements führen können. Eine unzulässige Weitergabe personenbezogener Daten kann zudem Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche zur Folge haben.

## 6. Ansprechpartner\*innen

In Datenschutzfragen oder bei Mängeln im Datenschutz sollten Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner des Trägers halten oder die Betriebsbeauftragte bzw. den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ansprechen. Gegebenenfalls können Sie sich auch an den Beauftragten für den Datenschutz der EKD wenden.

Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der Diakonie Hessen unter dem Link [www.diakonie-hessen.de](http://www.diakonie-hessen.de) in der Rubrik Datenschutz.



# MERKBLATT ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS IM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT

Regelmäßig stellen sich Fragen dazu, unter welchen Voraussetzungen Fotos im Rahmen des Freiwilligen Engagements aufgenommen und Bilder mit Abbildungen von Personen, z. B. in Zeitungen oder im Internet, veröffentlicht werden dürfen. Bei der Veröffentlichung von Fotos sind einige allgemeine Regeln zu beachten, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über die Rechte der Personen hinter und vor der Kamera sowie Handlungsempfehlungen zur Veröffentlichung von Fotos. Da Filmaufnahmen (Videos) eigentlich nur „bewegte Bilder“ sind, lassen sich die hier beschriebenen Grundsätze auch auf Videos übertragen.

## 1. Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen

Die Rechtsgrundlagen zur Veröffentlichung von Fotos bilden das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) und das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Das KunstUrhG beschreibt das sogenannte **Recht am eigenen Bild**, wonach die abgebildete Person selbst darüber bestimmen kann, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr veröffentlicht werden dürfen. Dieses beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Eine Person darf weder durch die Wahl des Aufnahmezeitpunktes noch durch die fotografische Perspektive in verletzender oder unwürdiger Weise dargestellt werden. Unerheblich ist, auf welche Art und Weise ein Foto gefertigt wird, digital (Digitalkamera, Handy, Camcorder) oder in analoger Form.

§ 22 KunstUrhG legt ausdrücklich fest, dass die abgebildete Person ihr Einverständnis **zu der Veröffentlichung eines Fotos** geben muss, wenn diese individuell erkennbar ist. Eine Anonymisierung durch „Verpixeln“ des Gesichts oder durch „Augenbalken“ ist dann nicht ausreichend, wenn die Person anderweitig identifizierbar ist. Abbildungen von Kindern und Jugendlichen dürfen zudem nur unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes veröffentlicht werden.

Die rechtlichen Bestimmungen des KunstUrhG gelten für Jedermann. Daraus folgt, dass bei der Veröffentlichung von Fotos alle abgebildeten Personen in die Veröffentlichung einwilligen müssen. Dieses gilt beispielsweise für Klientinnen und Klienten, Jugendliche, Betreuende, Mitarbeitende und Besucher im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Engagement ebenso wie für unbeteiligte Dritte. Sollen Fotos von Kindern und Jugendlichen (Minderjährige unter 18 Jahre) veröffentlicht werden, bedarf es grundsätzlich der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Je nach individueller Einsichtsfähigkeit (Einwilligungsfähigkeit) ist bei Minderjährigen zusätzlich noch deren Zustimmung einzuholen. Das Erreichen der Einwilligungsfähigkeit ist individuell festzustellen; in der Regel wird eine Einwilligungsfähigkeit ab einem Alter von 14 bzw. 15 Jahren anzunehmen sein.

Die Einwilligung muss für die Veröffentlichung eines bestimmten Bildes erteilt werden. Außerdem sollte in der Einwilligung angegeben werden, zu welchem Zweck diese erteilt wird und in welchen Medien die Fotos veröffentlicht werden dürfen (bspw. Fotos vom Sommerfest im Jahrbuch, in der örtlichen Zeitung, auf der Webseite der Einrichtung). Bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet – besonders in den sozialen Medien (z. B. Facebook, Instagram, YouTube, X [vormals Twitter], TikTok) – und damit einer möglichen weltweiten Verbreitung von Bildern sollte auf die dabei bestehenden Risiken hingewiesen werden. Dieses betrifft insbesondere die stets gegenwärtige Gefahr einer Veränderung und bzw. oder eines Missbrauchs von Bildern durch Dritte.

Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Tritt dies ein, ist zu prüfen, was mit bereits veröffentlichten Bildern geschehen muss. Dies kann leider nicht pauschal gesagt werden. In jedem Einzelfall muss beurteilt werden, ob schwerwiegende

Gründe in der Persönlichkeit der abgebildeten Person oder das Vorliegen gewichtiger Gründe in Verbindung mit dem nötigen Aufwand eine Rücknahme einer Veröffentlichung rechtfertigen.

Eine Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos ist insbesondere in folgenden Ausnahmefällen nach § 23 Absatz 1 KunstUrhG nicht erforderlich:

- Bildnisse aus der Zeitgeschichte, d. h. beispielweise Personenabbildungen von Politikern, Musikstars, sofern es nicht ihren privaten Lebensbereich betrifft.
- Personenabbildungen, auf denen Personen nur zufällig als Beiwerk neben einer im Mittelpunkt stehenden Landschaft oder Öffentlichkeit (bspw. Bauwerk) abgebildet sind. Die Personendarstellung muss nach allgemeiner Auffassung derart untergeordnet sein, dass das Bild seinen Charakter nicht ändert, wenn die Personenabbildung entfallen würde.
- Bilder von öffentlichen Versammlungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, die einen repräsentativen Eindruck von der Veranstaltung vermitteln und wenn einzelne Teilnehmer nicht besonders herausgegriffen werden. Sollte es sich um eine Person mit exponierter Stellung handeln (Redner bei einer Demonstration), sind Personenabbildungen grundsätzlich zulässig.
- Im Streitfall muss die oder der Veröffentlichende nachweisen, dass eine entsprechende Einwilligung vor der Veröffentlichung eines Fotos vorgelegen hat. Bei Zweifeln, ob eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis vorliegt, sollte sicherheitshalber eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

## 2. Urheberrecht (der Person hinter der Kamera)

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum des jeweiligen Urhebers, d. h. der Fotografin bzw. des Fotografen. Nur diese Person entscheidet über die Nutzungsrechte inkl. der Namensnennung zu den Bildern.

Fotos dürfen nur mit Zustimmung der Person veröffentlicht oder verwertet werden, die sie gefertigt hat. Eine Zustimmung ist für jede Verwertungsform, in der ein Foto veröffentlicht werden soll, erforderlich (z. B. Nutzung durch Druckmedium: Magazin, Poster; digitale Nutzung: digitales Magazin, PDF des Posters auf der Webseite). Es kann vorkommen, dass zur Veröffentlichung zeitliche, örtliche oder mediale Einschränkungen vorgegeben werden. In diesem Fall dürfen Fotos nur im vorgegebenen Rahmen genutzt werden, beispielsweise für einen bestimmten Zeitraum als Aushang im Infokasten. Soll eine Veröffentlichung im Internet erfolgen, sind räumlich unbeschränkte Rechte unverzichtbar.

Für (un-)entgeltlich zur Verfügung gestellte Fotos sollte von der Fotografin bzw. dem Fotografen für jede Form der Veröffentlichung und Verwertung eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden und geklärt werden, in welcher Form eine Nennung des Namens erfolgen soll.

## 3. Ansprechpartner\*innen

Bei Fragen zur Veröffentlichung von Fotos sollten Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner des Trägers halten oder die Betriebsbeauftragte bzw. den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ansprechen.

## MERKBLATT BEI TÄTIGKEITEN MIT ERHÖHTER INFEKTIONSGEFÄHRDUNG

Stand 03.11.2023 - cb

### Einleitung

Beim Kontakt mit Menschen besteht immer das Risiko, sich mit einer Infektionskrankheit anzustecken. Manche Personengruppen sind jedoch stärker gefährdet als andere Menschen. Dies gilt insbesondere für Personen mit unzureichender Gesundheitsversorgung und schlechtem Zugang zu den Gesundheitssystemen.

### Infektionswege

Nicht jeder Kontakt zu infizierten Menschen führt zwangsläufig zu einer Infektion der Kontaktperson. Entscheidend sind hier die Dauer und die Art des Kontaktes. Besonders enger Kontakt begünstigt die Übertragung von Keimen via Schmier- und Tröpfcheninfektion.

### Allgemeine Maßnahmen der Infektionsvermeidung:

Hygiene steht zur Vermeidung von Infektionen an erster Stelle. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie haben sich die AHA+L-Regeln als wirksam erwiesen. Hiermit lässt sich aber natürlich auch das Risiko einer Ansteckung mit anderen Erkrankungen wirksam reduzieren.

A	Abstand halten bei Gesprächen / Kontakt auf das Notwendigste reduzieren.
H	Hygiene beachten: Regelmäßiges Händewaschen / regelmäßige Händedesinfektion / Händeschütteln vermeiden / Husten- und Niesetikette.
A	Alltagsmaske tragen: Die Alltags- bzw. Community-Masken zeigen nur einen geringen Schutz. Entsprechend empfiehlt sich das Tragen von medizinischem Mundschutz oder FFP-2-Masken. Zusätzlich sollten auch Schutzhandschuhe bei engem körperlichem Kontakt zur Anwendung kommen.
L	Regelmäßiges Lüften der Räume

Zusätzlich zu den zuvor genannten Maßnahmen empfiehlt es sich, eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion häufig berührter Flächen (z. B. Türgriffen, Tastaturen und Tischen) durchzuführen.

### Übersicht der häufigsten im Alltagskontakt übertragbaren Erkrankungen:

**Masern, Windpocken, COVID-19** und auch die echte **Virusgrippe (Influenza)** sind hochansteckende Infektionserkrankungen, die vor allem über Aerosole übertragen werden. Dies kann bereits bei sehr kurzen Kontakten stattfinden. Hier ist auf Einhaltung der zuvor genannten allgemeinen Regeln der Infektionsvermeidung zu achten, der Impfschutz zu überprüfen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

**Kopfläuse** und **Krätzmilben** sind Parasiten, die über lang andauernden engen Körperkontakt übertragen werden. Hier muss enger Körperkontakt gemieden werden. Zudem sollte die Wäsche, vor allem die Bettwäsche, regelmäßig > 60 °C gewaschen werden. Auch sollten die Matratzen regelmäßig desinfiziert werden.

Bei **Tuberkulose** bestimmt sich die Ansteckungsgefahr über die Kontaktzeit mit dem Infizierten und auch die Abwehrlage des Betreuenden. Zudem spielt die Lokalisation der Tuberkulose eine Rolle für die Übertragung der Erkrankung. Bei einer „offenen“ Tuberkulose (Lungentuberkulose) geht man von einem

nennenswerten Infektionsrisiko nach etwa acht Stunden gemeinsamen Aufenthalts aus. Hier ist das regelmäßige Lüften der Räume eine geeignete Präventionsmaßnahme.

**Meningokokken** sind bakterielle Erreger, die eine eitrige Hirnhautentzündung auslösen können. Die Übertragung findet vor allem über erregerehaltige Nasen-Rachen-Sekrete statt (Tröpfcheninfektion). Hier sollte vor allem Abstand bei Gesprächen gehalten werden und zudem sollte Anhusten und Anniesen vermieden werden.

Die **Hepatitis A** ist eine Viruserkrankung, die fäkal-oral, d. h. über mit Fäkalien verunreinigte Lebensmittel, Wasser oder auch per Schmierinfektion, übertragen werden kann. Eine wirksame, gut verträgliche Impfung liegt vor und sorgt für einen nahezu hundertprozentigen Schutz. Hier ist sehr auf Hygiene zu achten. Nach jedem Kontakt sollte eine gründliche Reinigung, noch besser Desinfektion der Hände stattfinden, um eine Weiterverbreitung zu unterbinden. Auch sollten vor dem Kontakt mit infektiösem Material immer Handschuhe getragen werden und die Hände nach dem Ausziehen der Handschuhe immer desinfiziert werden.

**Hepatitis B** ist eine über Blut und Blutprodukte sowie durch Sexualkontakte übertragene Viruserkrankung. Sie ist sehr ansteckend und die Erreger weisen eine sehr hohe Umweltpersistenz auf. Auch hier liegt eine wirksame und gut verträgliche Impfung vor. Der Impfschutz stellt neben der allgemeinen Hygiene, dem Tragen von Handschuhen sowie dem Vermeiden von Nadelstichverletzungen die wirksamste Prävention der Hepatitis B dar. Die Hepatitis B kann in eine chronische Form übergehen, die im Verlauf zu einer Leberzirrhose und zu Leberkrebs führen kann.

**Polio (Kinderlähmung)** ist eine durch Viren verursachte Erkrankung, die die motorischen Nerven des Rückenmarks befallen kann. Häufig verläuft sie symptomarm, kann aber in seltenen Fällen auch zu bleibenden Lähmungen führen. Infizierte scheiden die Erreger mit dem Stuhlgang aus. Entsprechend erfolgt die Übertragung der Viren durch Kontakt mit Stuhlgang, verunreinigten Gegenständen oder Lebensmitteln. Auch hier ist eine wirksame Impfung vorhanden und eine gute Hygiene kann eine Ansteckung verhindern.

### **Zusammenfassung:**

Ein wichtiges Standbein der Prävention von ansteckenden Erkrankungen ist die Durchführung von Schutzimpfungen. Daher ist es wichtig, dass jede/r Helfer/in vor ihrem/seinem Einsatz untersucht wird, seinen Impfschutz prüfen und eventuell auffrischen lässt.

Darüber hinaus sollte besonders auf eine gute allgemeine Hygiene geachtet und enger Körperkontakt – soweit es geht – vermieden werden. Bei unvermeidbarem engem Kontakt ist geeignete persönliche Schutzausrüstung – wie medizinischer Mundschutz bzw. FFP-2-Maske und Handschuhe – zu verwenden.

Christopher Becker

Facharzt für Arbeitsmedizin, Innere Medizin und Notfallmedizin

Leitender Arzt / ermächtigter Arzt nach StrlSchV (APUS GmbH – Ihr Partner für gesundes Arbeiten)

# MERKBLATT ZU ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSEN BEI TÄTIGKEITEN MIT (MINDERJÄHRIGEN) SCHUTZBEFOHLENIEN IM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT

Zum Schutz der zu betreuenden Menschen vor jeglicher Form von Gewalt dürfen in bestimmten Tätigkeitsbereichen keine wegen bestimmter Delikte einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Dies betrifft insbesondere Tätigkeitsfelder, in denen freiwillig Engagierte mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, also neben Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Krankenhäuser, der Kinderhospize, der Kindertagesstätten und der Schulen z. B. auch der Bereich der Flüchtlingsarbeit, der Hausaufgabenhilfe oder der Spielgruppen.

Geschützt werden sollen auch volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen befindliche Schutzbefohlene, etwa in der Betreuung, der Behindertenhilfe oder in der Pflege.

Vor diesem Hintergrund können für Einrichtungsträger Verpflichtungen oder zumindest Empfehlungen bestehen, von freiwillig Engagierten (wie von hauptamtlich Beschäftigten auch) vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (spätestens im Abstand von 5 Jahren) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Ein Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. In einem einfachen Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sind Verurteilungen allerdings erst ab einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Nicht aufgeführt sind ebenso Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt werden. In einem erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG sind zusätzlich die in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten (nach den §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) bereits bei niedrigeren Verurteilungen aufgeführt.

Ob und in welchem Umfang eine Verpflichtung (z. B. auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Jugendamt) oder zumindest eine Empfehlung (z. B. seitens der Diakonie Hessen) zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse besteht und welche Datenschutzbestimmungen bei der Einsichtnahme zu beachten sind, sollte durch eine sorgfältige Prüfung der für den jeweiligen Einrichtungsträger geltenden (rechtlichen) Rahmenbedingungen ermittelt werden.

Für privatrechtlich verfasste Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen gilt gem. § 4 Abs. 2f der Richtlinie der Diakonie Hessen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Fassung vom 09.11.2022: Für ehrenamtliche Mitarbeitende soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zu Beginn und während der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses wird formlos bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) durch die betroffene Person gestellt. Dabei sind der Personalausweis oder Reisepass sowie ein Aufforderungsschreiben des Einrichtungsträgers vorzulegen.



Freiwillig Engagierte können eine Gebührenbefreiung beantragen. Dazu ist der Meldebehörde eine Bestätigung des Einrichtungsträgers über das freiwillige Engagement vorzulegen. Näheres zur Gebührenbefreiung finden Sie im Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 13.03.2023) des Bundesjustizamtes unter: [Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis \(Stand: 13. März 2023\) \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de/Content/NavigationElement/Bundesjustizamt/Serviceleistungen/Erhebung_von_Gebuehren_fuer_das_Fuehrungszeugnis_Stand_13.03.2023.pdf)

Der Einrichtungsträger darf an Daten aus dem vorgelegten Führungszeugnis den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist, erheben und speichern.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nicht die einzige Maßnahme im Rahmen eines umfassenden Präventionskonzepts einer Einrichtung sein darf. Dazu gehören z. B. auch Handlungsanweisungen für den Fall eines übergriffigen Verhaltens, ggf. Verpflichtungserklärungen und insbesondere Belehrungen, Schulungen und Qualifikationen für alle in der Einrichtung tätigen Personen.

Auf die für die privatrechtlich verfassten Mitgliedseinrichtungen geltende Richtlinie der Diakonie Hessen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Fassung vom 09.11.2022 wird verwiesen, wonach weitergehende Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Maßnahmen zu deren Vermeidung (Prävention), Verfahrensweisen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt zu vermuten oder erfolgt ist (Intervention), sowie Hilfen für Betroffene von vorangegangenen Fällen sexualisierter Gewalt (Aufarbeitung) geregelt werden.

Für Rückfragen bzw. für weitergehende Informationen in sozialrechtlichen Angelegenheiten steht Ihnen Axel Neumann, Justitiar und Referent für Sozialrecht (Schwerpunkt: Frauen, Familie, Jugend und Kinder), unter der Telefonnummer 0561 1095-3131 oder der E-Mail-Adresse: [axel.neumann@diakonie-hessen.de](mailto:axel.neumann@diakonie-hessen.de) gerne zur Verfügung.

In Fragen zum Thema Kinderschutz, Schutzkonzepte, Prävention und Intervention können Sie sich gern an Pfarrerin Andrea Thiemann, Referentin für Jugendhilfe und Kinderschutz sowie Ansprechpartnerin und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt unter der Telefonnummer 069 7947-6339 oder der E-Mail-Adresse: [andrea.thiemann@diakonie-hessen.de](mailto:andrea.thiemann@diakonie-hessen.de) wenden.

# MERKBLATT ZU ERSTATTUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN BEIM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke der Einkommenserzielung ausgeübt. Dem steht nicht entgegen, dass im Einzelfall und in engen gesetzlich vorgegebenen Grenzen Leistungen vom Träger an die freiwillig Engagierten fließen. Hierbei handelt es sich um Auslagenerstattungen und pauschale Aufwandsentschädigung.

Der weitaus größte Teil der freiwillig Engagierten trägt seine Ausgaben selbst oder erhält eine Auslagenerstattung. Unter Auslagenerstattung versteht man die Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben. Dies können beispielsweise Telefon-, Fahrt- und Weiterbildungskosten sein. Für freiwillig Engagierte mit oder ohne Auslagenerstattung sollte die „Vereinbarung zu einem Freiwilligen Engagement“ verwendet werden. Ein Muster dafür finden Sie auf den Seiten 10 und 11 in dieser Broschüre.

Pauschale Aufwandsentschädigungen werden hingegen unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen gezahlt. Bei den steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigungen unterscheidet man zwischen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG), der Aufwandspauschale nach § 1878 BGB (§ 3 Nr. 26b EStG) und der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

Die freiwillig Engagierten sind verpflichtet, die bezogenen Einnahmen (pauschale Aufwandsentschädigungen, nicht jedoch Auslagenerstattungen) über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offenzulegen. Sofern diese Einnahmen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, sind sie steuerfrei. Dabei werden Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB (§ 3 Nr. 26b EStG) und Übungsleiterpauschalen (§ 3 Nr. 26 EStG) zusammengerechnet. Werden die Höchstgrenzen überschritten, so sind die Einnahmen unter Beachtung der jeweiligen Vorschrift zu versteuern.

Es ist nicht möglich, für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale bzw. eine Aufwandspauschale nach § 1878 BGB und die Ehrenamtspauschale zu beanspruchen. Wenn es sich jedoch um unterschiedliche Tätigkeiten handelt, so können beide Pauschalen in Anspruch genommen werden, auch wenn diese Tätigkeiten in derselben Einrichtung ausgeübt werden.

Je nachdem, um welche Art von Erstattung oder Entschädigung es sich handelt, ist zwischen folgenden Mustervereinbarungen zu unterscheiden:

- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Eine Mustervereinbarung für freiwillig Engagierte mit Aufwandspauschale nach § 1878 BGB ist demgegenüber in dieser Broschüre nicht enthalten, da diese Aufwandspauschale entweder von der betreuten Person oder von der Staatskasse zu zahlen ist.

**Neben der jeweiligen Vereinbarung** sind von der bzw. dem freiwillig Engagierten **stets die Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht** und **in den Fällen der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale zusätzlich die Erklärung für freiwillig Engagierte nach dem Einkommensteuergesetz** zu unterschreiben.

Näheres entnehmen Sie bitte auch der Übersicht Freiwilliges Engagement mit pauschaler Aufwandsentschädigung (Seiten 29 und 30).

Bitte beachten Sie, dass die Diakonie Hessen keine steuerberatende Kompetenz hat und diese Ausführungen einschließlich der Übersichten nur einen groben Überblick über die steuerrechtliche Einordnung der pauschalen Aufwandsentschädigungen unabhängig von den Besonderheiten im Einzelfall geben können. Bei steuerrechtlichen Fragen einer Mitgliedseinrichtung oder einer bzw. eines freiwillig Engagierten empfehlen wir unbedingt die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin.



## FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000,- Euro im Jahr steuerfrei.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Bei einer 39-Stunden-Woche, wie sie beispielsweise im Rahmen der AVR.HN gilt, ergibt sich daher eine Höchstbegrenzung von 13 Stunden pro Woche. Dabei ist unerheblich, ob die/der jeweilige freiwillig Engagierte tatsächlich eine Haupttätigkeit ausübt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige können sich auf dieser Basis ebenso freiwillig engagieren wie Hausfrauen und Hausmänner, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre. Entsprechendes gilt auch für Arbeitslose, wobei jedoch die besonderen Dienst- und Zeitgrenzen nach dem SGB III beachtet werden müssen, um keine Leistungseinschränkung vonseiten der Bundesagentur für Arbeit zu riskieren.

Alle Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG haben miteinander gemein, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern (pädagogische Ausrichtung).

- **Übungsleiter**  
Entwicklung geistiger und leiblicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen bzw. Leitung von Übungen, in denen Menschen ihre Fähigkeiten selbst entwickeln oder erproben.  
Bsp: EDV-Kurse für Jugendliche, Unterstützung beim Entwerfen von Bewerbungsunterlagen, Malkurse für Senioren
- **Ausbilder**  
Bsp: Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung: Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht
- **Erzieher**  
Bsp: Erziehungs- und Familienhelfer
- **Betreuer**  
Bsp: Hausaufgabenbetreuung, Betreuung von Schülern oder älteren Menschen im offenen Treff der Mehrgenerationenhäuser
- **Künstlerische Tätigkeiten**  
Es muss eine eigenschöpferische Leistung vollbracht werden, in der die individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt, und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung besteht dabei in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse der Künstlerin oder des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (Bundesfinanzhof). Bsp: Dirigent, Organist, Chorleiter, Werbegrafiker und -designer, Schauspieler und Statist bei Theateraufführungen
- **Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen**  
Bsp: Dauerpflege, Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste (Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege), bei der Altenhilfe nach § 71 SGB XII (z. B. Hilfe bei

## Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste), Betreuungspersonen nach § 45c SGB XI, Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten (z. B. Rettungssanitäter, Ersthelfer).

Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag, d. h. er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Er kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten (bei dem gleichen oder bei verschiedenen Trägern) ausgeübt werden.

## FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT AUFWANDSPAUSCHALE GEMÄSS § 1878 BGB

Nach § 3 Nr. 26b EStG sind Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen aus der Übungsleiterpauschale den Freibetrag i. H. v. 3.000,- Euro nicht überschreiten. Erfasst von § 1878 BGB sind **ehrenamtliche** Betreuungen. Der Betreuer kann vom Betreuten, bei dessen Mittellosigkeit auch von der Staatskasse, für die Führung jeder Betreuung, für die ihm keine Vergütung zusteht, pro Jahr einen pauschalen Geldbetrag in Höhe von maximal 425 Euro verlangen (das 17-fache dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit nach § 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz gewährt werden kann).

Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend. Die Aufwandspauschale ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch darauf entstanden ist, gerichtlich geltend zu machen, damit er nicht erlischt.

Dauert die Betreuung weniger als ein Jahr, so ist der Betrag zu quoteln (§ 1878 Absatz 3 Satz 2 BGB). Führt der Betreuer mehrere ehrenamtliche Betreuungen durch, so steht ihm die pauschale Aufwandsentschädigung mehrfach zu.

Die vorgenannten Erläuterungen zur Nebenberuflichkeit der Tätigkeit, zur Offenlegungspflicht gegenüber dem Finanzamt sowie zum Steuerfreibetrag gelten entsprechend. Die Aufwandspauschale nach § 1878 BGB können folgende freiwillig Engagierte geltend machen:

- Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1, § 1908i Absatz 1 BGB),
- Vormünder (§§ 1773 Absatz 1 Satz 1, 1808 Absatz 2 i. V. m. § 1878 BGB),
- Pfleger (für Pfllegschaften Minderjähriger § 1813 Abs. 1 i. V. m. §§ 1808 Absatz 2, 1878 BGB, für sonstige Pfllegschaften §§ 1882 ff i. V. m. § 1888 Absatz 1, § 1878 BGB)

Bei der Anwendung des § 3 Nr. 26b EStG sind aber die evtl. ebenfalls bezogenen steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG zu beachten. Sie können zum Ausschluss der Steuerbefreiung (siehe § 3 Nr. 26a Satz 2 EStG) oder zur Zusammenrechnung der bezogenen Einnahmen mit denen aus § 3 Nr. 26 EStG führen (siehe § 3 Nr. 26b Satz 1 EStG).

### FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT EHRENAMTSPAUSCHALE

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840,- Euro im Jahr steuerfrei.

Diese Norm ist eine Auffangvorschrift und soll unter den genannten Voraussetzungen die Steuerfreiheit für alle Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements gewährleisten, die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Übungsleiterpauschale, Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB) steuerfrei sind.

Es gelten die vorgenannten Erläuterungen zur Nebenberuflichkeit der Tätigkeit, zur Offenlegungspflicht gegenüber dem Finanzamt sowie zum Steuerfreibetrag entsprechend.

Als Beispiele für die Ehrenamtspauschale können benannt werden: Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Schatzmeister. Umfasst sind auch alle sonstigen engagierten Vereinsmitglieder, die in einem gemeinnützigen Verein oder Verband tätig sind, unabhängig von ihrer jeweiligen Tätigkeit.

Gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB sind die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind daher nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Nach § 3 Nr. 26a Satz 2 EStG ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden soll (siehe oben).

Ursula Stegemann, Referentin für Freiwilliges Engagement, steht Ihnen als Ansprechpartnerin für Rückfragen zum Freiwilligen Engagement unter der Telefonnummer 069 7947-6228 oder der E-Mail-Adresse: [ursula.stegemann@diakonie-hessen.de](mailto:ursula.stegemann@diakonie-hessen.de) gerne zur Verfügung.

## ÜBERSICHT FREIWILLIGES ENGAGEMENT MIT PAUSCHALER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

In der folgenden Übersicht finden Sie die Beschreibung von verschiedenen Kategorien im Freiwilligen Engagement. Für diese Engagementbereiche enthält die Übersicht die gesetzlichen Rahmenbedingungen, den steuerrechtlichen Status und den Freibetrag, den Hinweis darauf, welche Vereinbarungen zu verwenden sind.

Unterschieden wird hier zwischen

- Freiwillig Engagierten mit Übungsleiterpauschale
- Freiwillig Engagierten mit Aufwandspauschale nach § 1878 BGB
- Freiwillig Engagierten mit Ehrenamtspauschale

### Freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

**Nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, bei denen eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf, sind zum Beispiel:**

Lehr- und Vortragstätigkeit	Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung
Ausbildungsleistung	Behindertenpflege
Mentortätigkeit	Mütterberatung
Leitung einer Arbeitsgemeinschaft	Dirigentin bzw. Dirigent
Jugendgruppenleitung	Chorleitung
Jugendwart	künstlerische Tätigkeit
Erste-Hilfe-Ausbildung	

### Unter diese Begünstigung fallen beispielsweise folgende Tätigkeiten nicht

Vorstand (in seiner Tätigkeit als Vorstand)	Beitragskassiererin bzw. Beitragskassierer
Beirat u. ä.	Hausmeisterin bzw. Hausmeister
Kassenwart	Reinigungspersonal

### rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26 EStG steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

### Steuerfreibetrag

3.000,- Euro pro Jahr steuerfrei

### Vereinbarungen

Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

Erklärung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

# Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

## Freiwillig Engagierte mit Aufwandspauschale nach § 1878 BGB

Die Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB können folgende freiwillig Engagierte geltend machen:

- Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1, § 1908i Absatz 1 BGB),
- Vormünder (§ 1773 Absatz 1 Satz 1, 1808 Abs. 2 i.V.m. § 1878 BGB),
- Pfleger (§§§ 1813 Abs. 1 i.V.m. §§ 1808 Abs., 2, 1878 BGB und §§ 1882 ff i.V.m. § 1888 Abs. 1, § 1878 BGB)

### rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26b EStG steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

### Steuerfreibetrag

3.000,- Euro pro Jahr steuerfrei (zusammen mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG), wobei für jeden Betreuungsfall maximal 425,- Euro pro Jahr geltend gemacht werden können.

### Vereinbarungen

Eine Mustervereinbarung für freiwillig Engagierte mit Aufwandspauschale nach § 1878 BGB ist in dieser Broschüre nicht enthalten, da diese Aufwandspauschale entweder von der betreuten Person oder von der Staatskasse zu zahlen ist.

## Freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Für die steuerliche Bewertung und Behandlung gelten die gleichen Regelungen wie für die Übungsleiterpauschale, allerdings gibt es hier keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsfelder.

### rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26a EStG steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

### Steuerfreibetrag

840,- Euro pro Jahr steuerfrei

### Vereinbarungen

- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale
- Erklärung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

## VEREINBARUNG FÜR FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

– § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) –

zwischen \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– Träger –

und Herrn / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– Freiwillig Engagierte bzw. Engagierter –

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert bzw. ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke der Einkommenserzielung ausgeübt. Ein Motiv vieler Freiwilligen, sich zu engagieren, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft mitzugestalten. Aus diesem Grund ist es wichtig, freiwillig Engagierten die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu eröffnen.

Auf dieser Grundlage wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Zeit und Dauer der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Die bzw. der freiwillig Engagierte beginnt ab \_\_\_\_\_ eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements für den Träger mit folgender Aufgabenstellung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

# Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

Die bzw. der freiwillig Engagierte und der Träger sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erklärt sich die bzw. der freiwillig Engagierte bereit, im Durchschnitt \_\_\_\_\_ Einsätze pro Woche bzw. Monat zu leisten.

Zwischen der bzw. dem freiwillig Engagierten und dem Träger besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung dieses Kontingents möglich ist, soweit der Charakter der Nebenberuflichkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

## § 2 Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Die bzw. der freiwillig Engagierte führt die nebenberufliche Tätigkeit mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus. Dabei hat sie bzw. er die Interessen des Trägers zu berücksichtigen. Die bzw. der freiwillig Engagierte unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht, ist in Bezug auf die Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements frei und berechtigt, einzelne Aufträge als Freiwillige/r abzulehnen. Sie bzw. er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Trägers eingebunden. Es sind jedoch fachliche und organisatorische Vorgaben des Trägers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements erfordert. Insbesondere hat die bzw. der freiwillig Engagierte bei ihren bzw. seinen Einsätzen die Grundsätze und Richtlinien des Trägers zu berücksichtigen.

## § 3 Versicherungsschutz

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist im Rahmen der jeweils geltenden diakonischen Regelungen bei der Ausübung seiner bzw. ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements unfall- und haftpflichtversichert.

## § 4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Die bzw. der freiwillig Engagierte erhält für ihre bzw. seine nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro geleistetem Einsatz.

Die bzw. der freiwillig Engagierte führt einen monatlichen Nachweis, der dem Träger spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats vorgelegt wird. Die Überweisung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Nachweises durch den Träger.

Sämtliche weitergehenden Aufwendungen der bzw. des freiwillig Engagierten sind durch die pauschale Aufwandsentschädigung umfassend abgegolten.

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist verpflichtet, die bezogenen Einnahmen über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offenzulegen. Sie bzw. er wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000,- Euro im Jahr steuerfrei sind. Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag und kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.



### § 5 Pflichten

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger über Schwierigkeiten bei der Durchführung nebenberuflicher Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen einigen sich die bzw. der freiwillig Engagierte und der Träger darüber, wer die Klientinnen bzw. Klienten informiert.

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger oder eine legitimierte Beauftragte bzw. einen legitimierten Beauftragten über den Inhalt der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements zeitnah zu informieren.

### § 6 Zeitraum, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der bzw. dem freiwillig Engagierten jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die bzw. der freiwillig Engagierte erklärt sich bereit, dem Träger die bevorstehende Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Woche zuvor mitzuteilen, damit der Träger notwendige organisatorische Maßnahmen treffen kann.

Der Träger ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 7 Bescheinigung über das nebenberufliche Freiwillige Engagement

Auf Wunsch wird der bzw. dem freiwillig Engagierten nach Beendigung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang und fachliche Anforderungen der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements Auskunft gibt.

### § 8 Schlussbestimmungen

Die bzw. der freiwillig Engagierte und der Träger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

-----

-----

Unterschrift der bzw. des Freiwillig Engagierten

-----

## ERKLÄRUNG FÜR FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Mir ist bewusst, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000,- Euro im Jahr gemäß § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Ich weiß auch, dass der Steuerfreibetrag ein Jahresbetrag ist und auch dann nur einmal gewährt werden kann, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG für die nebenberufliche Tätigkeit

als \_\_\_\_\_ (Übungsleiter/in usw., s. o.)

bei \_\_\_\_\_ (Träger)

bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 3.000,- Euro pro Kalenderjahr

bis zur Höhe von \_\_\_\_\_ Euro in Anspruch nehme.

Im laufenden Kalenderjahr

habe ich diese Steuerbefreiung noch nicht für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit in Anspruch genommen.

habe ich diese Steuerbefreiung bereits für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt \_\_\_\_\_ Euro in Anspruch genommen.

werde ich diese Steuerbefreiung für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt \_\_\_\_\_ Euro in Anspruch nehmen.

Ich bin verpflichtet, dem Träger jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## VEREINBARUNG FÜR FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT EHRENAMTSPAUSCHALE

– § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) –

zwischen \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

– Träger –

und Herrn / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

– Freiwillig Engagierte bzw. Engagierter –

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert bzw. ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke der Einkommenserzielung ausgeübt. Ein Motiv vieler Freiwilligen sich zu engagieren, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft mitzugestalten. Aus diesem Grund ist es wichtig, freiwillig Engagierten die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu eröffnen.

Auf dieser Grundlage wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Zeit und Dauer der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Die bzw. der freiwillig Engagierte beginnt ab \_\_\_\_\_ eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements für den Träger mit folgender Aufgabenstellung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Freiwilliges Engagement in der Diakonie Hessen

Die bzw. der freiwillig Engagierte und der Träger sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erklärt sich die bzw. der freiwillig Engagierte bereit, im Durchschnitt \_\_\_\_\_ Einsätze pro Woche bzw. Monat zu leisten. Zwischen der bzw. dem freiwillig Engagierten und dem Träger besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung dieses Kontingents möglich ist, soweit der Charakter der Nebenberuflichkeit hierdurch nicht beeinträchtigt ist.

## **§ 2 Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements**

Die bzw. der freiwillig Engagierte führt die nebenberufliche Tätigkeit mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus. Dabei hat sie bzw. er die Interessen des Trägers zu berücksichtigen. Die bzw. der freiwillig Engagierte unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht, ist in Bezug auf die Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements frei und berechtigt, einzelne Aufträge als Ehrenamtlicher abzulehnen. Sie bzw. er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Trägers eingebunden. Es sind jedoch fachliche und organisatorische Vorgaben des Trägers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements erfordert. Insbesondere hat die bzw. der freiwillig Engagierte bei ihren bzw. seinen Einsätzen die Grundsätze und Richtlinien des Trägers zu berücksichtigen.

## **§ 3 Versicherungsschutz**

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist im Rahmen der jeweils geltenden diakonischen Regelungen bei der Ausübung ihrer bzw. seiner nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements unfall- und haftpflichtversichert.

## **§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung**

Die bzw. der freiwillig Engagierte erhält für ihre bzw. seine nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro geleistetem Einsatz.

Die bzw. der freiwillig Engagierte führt einen monatlichen Nachweis, der dem Träger spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats vorgelegt wird. Die Überweisung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Nachweises durch den Träger.

Sämtliche weitergehenden Aufwendungen der bzw. des freiwillig Engagierten sind durch die pauschale Aufwandsentschädigung umfassend abgegolten.

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist verpflichtet, die bezogenen Einnahmen über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offenzulegen. Sie bzw. er wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840,- Euro im Jahr steuerfrei sind. Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag und kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

## § 5 Pflichten

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger über Schwierigkeiten bei der Durchführung nebenberuflicher Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen einigen sich die bzw. der freiwillig Engagierte und der Träger darüber, wer die Klientinnen bzw. Klienten informiert.

Die bzw. der freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger oder eine legitimierte Beauftragte bzw. einen legitimierten Beauftragten über den Inhalt der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements zeitnah zu informieren.

## § 6 Zeitraum, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der bzw. dem freiwillig Engagierten jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die bzw. der freiwillig Engagierte erklärt sich bereit, dem Träger die bevorstehende Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Woche zuvor mitzuteilen, damit der Träger notwendige organisatorische Maßnahmen treffen kann.

Der Träger ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 7 Bescheinigung über das nebenberufliche Freiwillige Engagement

Auf Wunsch wird der bzw. dem freiwillig Engagierten nach Beendigung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang und fachliche Anforderungen der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements Auskunft gibt.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die bzw. der freiwillig Engagierte und der Träger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

-----

-----

Unterschrift der bzw. des Freiwillig Engagierten

-----

## ERKLÄRUNG FÜR FREIWILLIGE ENGAGIERTE MIT EHRENAMTSPAUSCHALE

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Mir ist bewusst, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840,- Euro im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Ich weiß auch, dass der Steuerfreibetrag ein Jahresbetrag ist und auch dann nur einmal gewährt werden kann, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für die nebenberufliche Tätigkeit

als \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

-Träger-

bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 840,- Euro pro Kalenderjahr

bis zur Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

in Anspruch nehme.

Im laufenden Kalenderjahr

habe ich diese Steuerbefreiung noch nicht für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit in Anspruch genommen.

habe ich diese Steuerbefreiung bereits für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt \_\_\_\_\_ Euro in Anspruch genommen.

werde ich diese Steuerbefreiung für keine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG in Anspruch nehmen.

werde ich diese Steuerbefreiung für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt \_\_\_\_\_ Euro in Anspruch nehmen.

Ich bin verpflichtet, dem Träger jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FREIWILLIG ENGAGIERTER ZU DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

ist bei \_\_\_\_\_

-Träger-

als \_\_\_\_\_ freiwillig engagiert und bestätigt:

Ich wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 EKD-Datenschutzgesetz (DSG EKD) verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben und personenbezogene Daten, die ich befugt erhoben oder erhalten habe, unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies betrifft insbesondere Name, Adresse sowie gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von betreuten und sonstigen hilfebedürftigen Personen, von denen ich im Zusammenhang mit meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalte. Soweit personenbezogene Daten befugt erhoben werden, dürfen diese nur für Zwecke verwendet werden, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und nur den zugelassenen Empfängern mitgeteilt werden.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können zu rechtlichen Konsequenzen führen.

Ich wurde darüber belehrt, dass ich verpflichtet bin, über personenbezogene Daten und weitere Informationen, von denen ich im Zusammenhang mit meinem freiwilligen Engagement erfahre, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Auch über geschäftliche Vorgänge ist gegenüber unbeteiligten Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich insbesondere auf geschäftliche Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Ton- und Datenträger.

Ich verpflichte mich, auch über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des freiwilligen Engagements fort.

Ich bestätige, eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis im Freiwilligen Engagement erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Impressum

Herausgeber

Diakonie Hessen –

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Ederstraße 12

60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7947 - 0

E-Mail: [kontakt@diakonie-hessen.de](mailto:kontakt@diakonie-hessen.de)

[www.diakonie-hessen.de](http://www.diakonie-hessen.de)

3. Auflage (2024) bearbeitet durch

Ursula Stegemann (Freiwilliges Engagement, Bahnhofsmision)

Dr. Heiko Kunst (Justitiar, Datenschutz)

Axel Neumann (Justitiar, Sozialrecht)

Insa Gehlhaar (Syndikusrechtsanwältin, Arbeitsrecht)

Andrea Thiemann (Jugendhilfe und Kinderschutz)

Arno F. Kehrer (Datenschutz)

Layout

Eckhard Lieberknecht

Redaktion

Ursula Stegemann, Andrea Bahl

Druck

Henrich Druck, Neustadt